

Erstes Verfahren gegen die FDJ in München endet mit Freispruch – die politische Verfolgung setzt sich nahtlos fort

Zur zweiten Verhandlung im ersten Prozess gegen ein Münchner FDJ-Mitglied erschienen knapp 45 interessierte Zuhörer, die erfahren wollten, mit welcher Begründung die Staatsanwaltschaft seit Monaten gegen diese Jugendorganisation vorgeht und mittlerweile u.a. 21 Verhaftungen durchgeführt wurden, bzw. wie das Amtsgericht die vermeintliche Strafbarkeit des Zeigens des FDJ-Emblems bewertet. Vor der Verhandlung fand eine Solidaritätskundgebung des Antifaschistischen Stammtisch München vor dem Gerichtsgebäude statt. Ebenfalls vor der Verhandlung stellten hochdekorierte Vertreter der Polizei und der politischen Abteilung der Kriminalpolizei klar: Egal wie der Richter urteilt, wir haben Anweisung, weiter gegen die FDJ vorzugehen.

Die Verhandlung befasste sich zunächst mit einem Antrag auf Aussetzung des Verfahrens und Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob die Anwendung des §86 StGB in Bezug auf die FDJ mit der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit vereinbar ist (Antrag im Anhang). Der Richter wies den Antrag ab, sprach den Angeklagten aber frei, da zu unterstellen sei, dass dieser das Emblem der legalen FDJ der ehemaligen DDR getragen habe. Für anachronistisch halte er zwar die Betätigung in der FDJ unter Ausblendung von deren DDR-Vergangenheit; anachronistisch sei aber auch das Festhalten an dem 60 Jahre alten Verbot der FDJ in Westdeutschland. Er gab zu bedenken, dass §86a erst 1967, also nach diesem Verbot, in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde und dass der von der Staatsanwaltschaft angeführte Absatz 2 (die Frage des „zum Verwechseln ähnlich sehen“) sogar erst 1994 geschaffen wurde, also vier Jahre nachdem in einem Staatsvertrag (Einigungsvertrag) die FDJ der DDR für weiterhin und in der größer gewordenen BRD legal erklärt worden war. Durch Verlesen der entsprechenden Auszüge aus dem Gesetzesentwurf von 1994 wurde klar, dass dieser Passus unmissverständlich gegen die zunehmende rassistische und antisemitische Gewalt der 1990er Jahre und die ausübenden Organisationen gerichtet war. Der Gesetzgeber habe nicht beabsichtigt, dass legale Organisationen sich strafbar machen, weil verbotene Organisationen ihr Emblem verwenden. Als Beispiel führte er die terroristische Bajuwarische Befreiungsfront an, die das Wappen des Freistaats Bayern verwendete.

Völlig unverständlich sei ihm, warum die Staatsanwaltschaft gerade gegen die FDJ vorgeht, während z.B. Hammer und Sichel im Emblem der 1956 verbotenen KPD enthalten waren und heute z.B. die Plakate der MLPD zierten. Ihm sei kein Verfahren bekannt, in dem jugendliche Vietnam- oder Cuba-Touristen am Flughafen Personalien hätten abgeben müssen, weil sie sich im Urlaub ein entsprechendes T-Shirt gekauft haben (einen Prozess-Besucher mit Hammer und Sichel auf dem T-Shirt lies der Richter aufstehen, um dem Nachdruck zu verleihen).

Wie viel das Urteil eines Amtsrichters in Sachen demokratischen Rechts dem bewaffneten Arm des Gewaltenapparates Wert ist, wurde schnell deutlich. Kaum endete der Prozess gegen die FDJ mit einem Freispruch, wurde direkt vor dem Gerichtssaal ein Jugendlicher in FDJ-Blauhemd von der Polizei festgehalten, zur Herausgabe seiner Personalien und zum Ausziehen des Hemdes gezwungen. Dass der Betroffene 2014 vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten ebenfalls vom gleichen Vorwurf des „Verwendens von Symbolen verfassungswidriger Organisationen“ freigesprochen worden war, wurde damit kommentiert, dass hier nicht Berlin sondern Bayern sei. Unisono erklärten die „Hüter von Recht und Ordnung“, dass das soeben gefällte Urteil in ihren Augen nicht rechtskräftig und für das Recht nicht der Richter, sondern die Staatsanwaltschaft zuständig sei. Diese habe Anweisung erteilt,

weiterhin gegen alle Personen vorzugehen, die das Emblem der FDJ zeigen. Die Münchner Behörde reproduziert damit nicht nur den Antikommunismus und faschistoide Rechtsauffassungen der 1950er Jahre, sondern stellt sich auch in die Tradition des geschichtlich erworbenen Rufes von Bayern als „Ordnungszelle des Reiches“.

Mit dem Urteil ist in München zwar ein Etappensieg errungen, Staatsanwaltschaft und CSU-Innenministerium werden das aber nicht auf sich sitzen lassen und Rechtsmittel einlegen.

Die Kriminalisierung und Verfolgung der FDJ werden ebenso weitergehen, wie unser Kampf gegen Faschismus und Krieg und für eine Gesellschaftsordnung ohne Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Weitere Prozesse werden folgen, weitere Solidarität ist gefragt!